

**Gründungsinformation  
Nr. 20**



**Werbung:  
Gesundheitsberufe**

03/2003

---

**GRÜNDUNG**

## Werbung im Bereich der Gesundheitsberufe (ohne berufsrechtlich gebundene Freie Berufe!)

Die nachfolgenden Ausführungen stellen einen Auszug über mögliche Werbeeinschränkungen bzw. Werbeverbote im Bereich der Gesundheits- und Heilberufe dar. Dieses Merkblatt soll lediglich einen kurzen Überblick verschaffen und auf die Problematik der Werbung in Gesundheitsberufen aufmerksam machen. Alle näheren Informationen entnehmen Sie bitte dem Buch von Ernst Boxberg: „Legale Werbung für Ihre Praxis“, 2000, Urban & Fischer Verlag München.

Es gibt 3 Rechtsquellen, die Einfluß nehmen auf Werbemaßnahmen unter Angehörigen der medizinischen Fachberufe:

- a) das Heilmittelwerbegesetz
- b) Werbeverbotsabreden in den Versorgungsverträgen (Rahmenverträge) mit den gesetzlichen Krankenkassen
- c) die allgemeinen Regeln des Wettbewerbsrechts, soweit sich diese auf die medizinischen Fachberufe erstrecken

### zu a) das Heilmittelwerbegesetz

Das Heilmittelwerbegesetz (HWG) findet Anwendung auf die Werbung für

- Arzneimittel und
- andere Mittel, Verfahren, Gegenstände, soweit sich die Werbeaussage auf die Erkennung, Beseitigung oder Linderung von Krankheiten, Leiden, Körperschäden oder krankhaften Beschwerden bei Mensch oder Tier bezieht.

Das HWG verbietet irreführende Werbung. Diese liegt vor, wenn

- Arzneimittel, Verfahren, Behandlungen, Gegenstände oder anderen Mitteln eine therapeutische Wirksamkeit oder Wirkungen beigelegt werden, die sie nicht haben,
- fälschlich der Eindruck erweckt wird, daß ein Erfolg mit Sicherheit erwartet werden kann oder daß bei bestimmungsgemäßem oder längerem Gebrauch keine schädlichen Wirkungen eintreten oder daß die Werbung nicht zu Zwecken des Wettbewerbes veranstaltet wird,
- Unwahre oder zur Täuschung geeignete Angaben über die Zusammensetzung oder Beschaffenheit von Gegenständen oder anderen Mitteln oder über die Art und Weise der Verfahren/Behandlungen bzw. Angaben über die Person, Vorbildung, Befähigung oder Erfolge des Herstellers, Erfinders oder der für sie tätigen oder tätig gewesenen Personen gemacht werden.

Ob Irreführung vorliegt, hängt nicht vom Werbenden ab sondern vom Verständnis des durchschnittlichen Lesers oder Hörers.

Beispiele irreführender Werbung:

- Bezeichnung eines kosmetischen Bades als Kur wurde als irreführend angesehen, weil sich die Allgemeinheit unter einer Kur eine längere Behandlung zur Verbesserung des Gesundheitszustandes vorstellt.
- Marktschreierische Übertreibungen (Allheilmittel, Hoffnung für jeden Kranken, Übergewicht? Sofort weg damit)

- Irreführende Globalindikation (gegen altersbedingten Leistungsabfall gibt es ein Medikament)
- Übertreibungen der speziellen Wirkungsweise (dort schlank, wo sie wollen, Abhilfe durch....)
- Irreführende Erfolgsversprechen (garantierter Erfolg, 100%ig wirksam, unter Garantie, Ihre Schmerzen sind weg)
- Mittelbare Garantieverprechen durch Rückgabemöglichkeit (bei Nichterfolg Geld zurück, Gutschein für 10 Tage Probe)
- Wundermittel (hilft jederzeit, hat noch immer geholfen)
- Werbung mit Wirksamkeitsübertreibungen (stoppt vorzeitiges Altern, der Sauna-Anzug, ein unvergleichlicher Fettwegschmelzer)
- Täuschung über möglicherweise schädliche Wirkungen (harmlos, ein Höchstmaß an Sicherheit)
- Werbung mit ungerechtfertigt geführten Titel (Diplommasseur, technischer Assistent in der Medizin)
- Täuschende Angaben über die Praxis (Heilbad, Kurhaus, Kurhotel)

#### **zu b) Werbeverbotsabreden in den Versorgungsverträgen (Rahmenverträge) mit den gesetzlichen Krankenkassen**

Wettbewerbsverbote lauten üblicherweise: „Werbung des Zugelassenen durch ihn oder seine Mitarbeiter für die im Rahmen dieses Vertrages zu Verfügung gestellten Leistungen (der Krankenkassen) ist nicht zulässig.“

Entscheidend ist hier, daß der Informationscharakter nicht hinter dem Werbecharakter zurück tritt (z.B. Hinweis auf gesetzliche Krankenkasse in kleineren Buchstaben, nicht fett gedruckt, darf lediglich als ein Hinweis zu verstehen sein).

#### **zu c) die allgemeinen Regeln des Wettbewerbsrechts, soweit sich diese auf die medizinischen Fachberufe erstrecken**

Nach § 1 des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb kann derjenige auf Unterlassung und Schadensersatz in Anspruch genommen werden, der im geschäftlichen Verkehr zum Zwecke des Wettbewerbs Handlungen vornimmt, die gegen die guten Sitten verstoßen. Beispiele für unzulässige Werbung:

- Bezeichnung als sensationelle Neuheit für ein seit zwei Jahren auf dem Markt befindliches Mittel
- Bezeichnung „med.“ in einer Warenbezeichnung, wenn die Bezeichnung so formuliert ist, als handle es sich um ein ärztlich verschriebenes oder empfohlenes Mittel
- Werbung mit dem Dokortitel eines Unternehmensgeschäftsführers ohne Angabe der Fakultät
- Benennung eines Bademoors nach einem bekannten Heilbad, wenn das Mittel nicht vom genannten Gewinnungsort stammt
- Erwähnung einer „Akademie für Ernährung“ mit dem Hinweis auf eine wissenschaftliche Leitung in der Werbung
- Werbung mit „Hand-Massage-Apparat“ baut Fettpolster ab

## Was ist erlaubt? Was ist verboten?

- Kurze exemplarische Darstellung
- gilt auch für das Werben im Internet

### Erlaubt (bitte auch Einschränkungen beachten!):

- Kinowerbung ist erlaubt. Sie ist verboten, wenn der Praxisinhaber sich in Berufskleidung oder bei beruflicher Tätigkeit zeigt.
- Rundfunkwerbung ist erlaubt (Vorsicht vor begleitenden Werbeverboten).
- Werbung auf öffentlichen und privaten Verkehrsmitteln ist grundsätzlich erlaubt (Hinweis auf gesetzliche Krankenkassen mit großer Zurückhaltung).
- Werbung durch einen Stand auf öffentlichen oder privaten Veranstaltungen ist grundsätzlich erlaubt (bitte beachten: keine Werbung mit der Wiedergabe von Krankengeschichten, keine Werbung mit Dank und Anerkennungsschreiben, keine Werbung mit Gutachten und Fachveröffentlichungen).
- Es gibt keine Vorschrift für Größe und Anbringung des Praxisschildes. Der Mietvertrag kann eine Regelungsanordnung für das Praxisschild enthalten. Ein Hinweis auf die Krankenkassen sollte nur erfolgen mit Hinweis auf Kassenleistungen, nicht mit Hinweis auf andere Leistungen. Ein Hinweis auf Kassenzulassung kann von den Versorgungsverträgen gefordert sein. Das Praxisschild kann baurechtlichen Bedenken begegnen. Die Berufsangabe im Praxisschild wird empfohlen.
- Schaufenster-/Praxisfensterbeschriftung ist zulässig, solange mietvertragliche Bestimmungen Schaufensterwerbung nicht untersagen.
- Autoreklame ist zulässig, es sind aber verkehrsrechtliche Vorschriften zu beachten.
- Licht- und Leuchtreklame (z.B. beleuchtete Praxisschilder) ist zulässig, sofern die bau- und verkehrsrechtlichen Vorschriften beachtet werden.
- Wegweiser sind zulässig.
- Konkurrenzbetrieb als massivste Form der Werbung ist zulässig. Konkurrenzbetriebe können nur bedingt durch Mietvertragsklauseln ausgeschlossen werden.
- Prospekt- und Zeitungswerbung ist grundsätzlich zulässig. Briefkastenwerbung und Postwurfsendungen sind zulässig, erreichen aber nur wenige Zielgruppenpersonen. Sehr oft schleichen sich verbotene Werbeelemente ein. Werbebriefe, Faltblätter/Handzettel sowie Zeitungs- und Zeitschriftenbeilagen sind grundsätzlich erlaubt.
- Trikotwerbung, Textilwerbung sowie Bandenwerbung ist grundsätzlich zulässig.
- Informationsanzeigen und Inserate in Zeitungen sind zulässig. Die Verbotstatbestände des HWG und vertragliche Werbebeschränkungen sind zu beachten.
- Wissenschaftliche Ausführungen in Aufsätzen sind keine Werbung.
- Redaktionelle Berichterstattung ist grundsätzlich zulässig. Die hierbei oft anzutreffende Abbildung des Praxisinhabers sollte im Zweifel unterbleiben allenfalls im Straßenanzug und ohne berufliche Betätigung.
- Redaktionelle Anzeigen sind entgeltliche Veröffentlichungen in Zeitungen und Zeitschriften und müssen als solche gekennzeichnet sein.
- Werbung auf Bezirks,- Notruf,- und Landkreistafeln ist grundsätzlich erlaubt.

- Bekanntmachung von Berufsangaben in entsprechenden Verzeichnissen ist zulässig und erwünscht.
- Erfundene Logos sind nicht verboten.
- Vertragliche Werbeverbote in Versorgungsverträgen sind für die Vertragspartner bindend. Sachliche Hinweise auf Kassenzugehörigkeit und Kassenleistung sind erlaubt. Es gibt keine Einwände gegen einen Kassenhinweis allein. Leistungen, die von den Kassen nicht abgegeben werden, müssen räumlich vom Kassenhinweis getrennt werden.
- Ein Tag der offenen Tür ist zulässig.

#### **Nicht erlaubt:**

- Unzulässig ist Werbung mit Gutachten und fachlichen Veröffentlichungen außerhalb von Fachkreisen.
- Unzulässig sind Empfehlungen wie klinisch geprüft, empfohlen von Schweizer Professoren, wissenschaftlich anerkannt, Ärzte bestätigen, von Dermatologen getestet.
- Mit Berichten über Krankengeschichten darf nicht geworben werden.
- Werbung mit fremd- und fachsprachlichen Bezeichnungen ist unzulässig.
- Werbung, die Angstgefühle auslöst, ist unzulässig.
- Mit Schriften, die zur Eigendiagnose und Selbstbehandlung anleiten, darf nicht geworben werden.
- Mit Preisausschreibungen und Verlosungen darf nicht geworben werden.
- Die bildliche Darstellung in Berufskleidung oder bei Ausübung der Berufstätigkeit von Angehörigen der Heilberufe ist nicht zulässig. Nicht nur abgebildete Personen fallen unter das Werbeverbot. Erfasst werden gleichermaßen Graphiken, Karikaturen bis hin zu Strichmännchen, wie es bei olympischen Symbolen Verwendung findet.
- Die bildliche Darstellung von Veränderungen des Körpers durch Krankheit darf nicht geworben werden. Vorher – Nachher Darstellungen sind nicht erlaubt.
- Werbung mit bildlicher Darstellung eines Wirkungsvorganges ist unzulässig.
- Werbung mit Dankschreiben- und Anerkennungsschreiben ist nicht zulässig.
- Bei Praxisgemeinschaften kann die Nennung aller Leistungsanbieter irreführend sein und somit auf eine Gemeinschaftspraxis deuten.
- Hauszeitschriften sind nicht zulässig, da nur eigene Leistungen beworben werden und eine scheinbare Neutralität vorgegeben wird.
- Werbegaben sind grundsätzlich unzulässig, es sei denn, es handelt sich um Gegenstände von geringem Wert (nicht mehr als 0,25 Cent) und mit Bezeichnung des Werbenden.

#### **Bitte beachten Sie:**

Sollten Sie Mitglied in einem Berufsverband, einer Berufsorganisation o.ä. sein, so sind aufgrund von bestehenden Berufsordnungen bzw. Satzungen weitere Werbeeinschränkungen möglich, die Sie beachten müssen. Sollten Sie gegen vorhandene Auflagen von Verbänden verstoßen, muß mit einem Ausschluß aus der jeweiligen Organisation gerechnet werden.

© Institut für Freie Berufe (IFB)  
Abteilung Gründungsberatung  
Marienstraße 2 • 90402 Nürnberg

Telefon (0911) 23565-0  
Telefax (0911) 23565-52  
E-mail [ifb@rzmail.uni-erlangen.de](mailto:ifb@rzmail.uni-erlangen.de)  
Internet <http://www.ifb-gruendung.de>